

## **Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben**

„110-kV-Freileitung HT1390 Nauen - Kyritz, Ersatzneubau M 136  
(standortgleich), Az. 27.2-1-360“

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe  
vom 08. Februar 2024

Die LTB Leitungsbau plant im Auftrag der E.DIS Netz GmbH den standortgleichen Mastwechsel des Masts 136 der 110-kV-Freileitung HT1390 Nauen – Kyritz an das geplante Umspannwerk (UW) Plänitz im Landkreis Ostprignitz-Ruppin.

Zur Einbindung des geplanten UW Plänitz, zur Einspeisung regenerativer Energie, ist der standortgleiche Mastwechsel (M 136) der bestehenden 110-kV-Freileitung HT1390 durch einen Kreuz-/ Paralleltraversenmast notwendig. Die erforderliche Anbindung (HT1397) auf ca. 30,6 m Länge zwischen Mast 136 und dem UW Plänitz sowie der Bau des UWs selbst, sind nicht Gegenstand der vorgelegten Unterlage.

Der Mastwechsel (M 136) soll nach derzeitigem Kenntnisstand ab April 2024 beginnen, sobald die Zulassung vorliegt. Die Bauzeit beträgt ca. 10 Wochen.

Der Mast 136 befindet sich in der Gemarkung Plänitz, Flur 2, Flurstück 32.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.**

Die wesentlichen Gründe für die Feststellung sind:

- Besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien liegen nicht vor.
- Erhebliche Beeinträchtigungen der besonderen örtlichen Gegebenheiten, die unter dem Punkt 2.3 der Anlage 3 UVPG aufgelistet sind, können ausgeschlossen werden.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrundeliegenden Antragsunterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355/48640 - 100) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

### Rechtsgrundlage

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist
- Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970; 3621), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 406) geändert worden ist

- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist
- Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBl.I/13 [Nr. 21]), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 28]) geändert worden ist

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe